

Die Quellenedition zur schweizerischen Verfassungsgeschichte zwischen 1791 und 1850

Autor(en): **Zelger, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **58 (2008)**

Heft 1: **Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung = Les éditions de sources en tant que recherche historique de base**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-99087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Quellenedition zur schweizerischen Verfassungsgeschichte zwischen 1791 und 1850

Ulrich Zelger

Summary

The project "Swiss constitutions and constitutional projects 1796–1849" aims at collecting, editing and publishing constitutions and constitutional projects which were edited in Switzerland between 1796 and 1849. It is part of the international project "The Rise of Modern Constitutionalism". The documents are to be published on the internet and in a book edition. The project will provide easy access to documents, which today can only be found in archives and libraries throughout Switzerland. It should therefore facilitate and encourage the work of historians and lawyers in the fields of history of law, constitutional history and Swiss history at federal level as well as on a cantonal level.

I. Warum? Ziele des Forschungsprojekts

Wer es unternimmt, Verfassungen und Verfassungsentwürfe zu sammeln und zu veröffentlichen, muss dieses Ziel rechtfertigen. Zu Recht wird die Frage gestellt, ob dies nötig und nützlich wäre, da die meisten Verfassungen ohnehin schon publiziert worden oder zumindest leicht zugänglich wären, handelt es sich dabei doch um bedeutsame, den Staat gleichsam grundlegende Dokumente. Dies ist richtig, gerade insofern, dass die bekannten Editionen regelmässig eine Auswahl treffen, sei es in zeitlicher, sei es in örtlicher Hinsicht oder sich *docendi causa* ob der grossen Masse an Material auf Beispiele beschränken. Eine Gesamtedition der Verfassungen des Untersuchungszeitraums fehlt aber, ebenso wie ein Gesamtverzeichnis. Auch die Zugänglichkeit der Doku-

mente ist, wie der Verfasser feststellen musste, nicht ohne weiteres gegeben, da auch grosse Bibliotheken und Archive nicht über die Mehrzahl der Dokumente verfügen. Insofern kann es hilfreich sein, die frühen Schweizer Verfassungen gesamthaft zu sammeln, zur Verfügung zu stellen und durch Indices zu erschliessen. Dies sind die Ziele des Forschungsprojekts, das ich zusammen mit Prof. Dr. Rainer Schweizer (St. Gallen) betreibe. Ziel ist es, verfassungsgeschichtliche Forschung, und nicht nur diese, zu erleichtern und Anstoss für neue Untersuchungen zu geben. Ein Beispiel im zweiten Teil dieser Ausführungen soll dies zeigen. Zuvor sind Grundlagen des Projekts vorzustellen.

II. Das Projekt

A. Gesamtprojekt: *The Rise of Modern Constitutionalism*

Unsere Bemühungen um die Erfassung, Sammlung und Edition schweizerischer Verfassungen sind in das international angelegte Grossforschungsprojekt *The Rise of Modern Constitutionalism*¹ eingebunden. Auf Initiative und unter Federführung von Prof. Horst Dippel (Kassel) werden ähnliche Editionsprojekte in mehreren europäischen und aussereuropäischen Ländern durchgeführt. Horst Dippel vertritt die Ansicht, dass die Verfassungen des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts gemeinsame Merkmale aufweisen, die sie von älteren Verfassungsdokumenten unterscheiden. Ausgangspunkte sind die Verfassung von Virginia² und die Virginia Declaration of Rights³ aus dem Jahre 1776. Aus der Analyse dieser bekannten Verfassungsdokumente gewinnt Dippel Kriterien, die seiner Ansicht nach modernen Konstitutionalismus ausmachen:⁴ Aus seinem acht Punkte umfassenden Katalog seien beispielhaft genannt: die Volkssouveränität; ein Rekurs auf universelle Wahrheiten; der Anspruch, die Freiheit, die Gleichheit und Menschenrechte zu sichern; der Gedanke der Machtbegrenzung; die Gewaltenteilung; die Unabhängigkeit der Justiz; die Verantwortlichkeit der Machträger und die Einstufung der Verfassung als höchstes Gesetz im Staat.

1 <http://www.modern-constitutions.de/> (16. 10. 2007).

2 <http://modern-constitutions.de/US-VA-1776-06-29-en-i.html> (16. 10. 2007).

3 <http://modern-constitutions.de/US-VA-1776-06-12-en-i.html> (16. 10. 2007).

4 Vgl. dazu z.B. Horst Dippel, *Warum Verfassung? Der Gedanke der Verfassung in der europäischen Rechtskultur*, Heiner Timmermann (Hg.), *Eine Verfassung für die Europäische Union, Beiträge zu einer grundsätzlichen und aktuellen Diskussion*, Opladen 2001, S. 17ff.

Bei der Umsetzung seines Vorhabens hat Prof. Dippel bemerkt, dass nicht nur die ihn interessierenden US-amerikanischen Verfassungen schwer zugänglich sind. Auch europäische und andere aussereuropäische Verfassungen, die zu Vergleichszwecken heranzuziehen sind, sind manchmal schwer aufzufinden. Insbesondere fehlen Instrumente, die den Verfassungsvergleich erleichtern. Ziel des Grossprojekts ist es daher, weltweit Verfassungen zu sammeln und der Forschung leichter zugänglich zu machen. Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft grosszügig finanzierte Projekt unternimmt es, in einem ersten Schritt, Verfassungen länderspezifisch zu erfassen. Die Dokumente werden sodann als Bilddateien, also als Kopien des Originals, im Internet zur Verfügung gestellt. Die Bilddokumente werden durch Transkriptionen ergänzt und mit einem einheitlichen, mehrsprachigen Index versehen. Neben dem Internetauftritt steht eine Buchpublikation. Diese wird durch den Verlag K.G. Saur betrieben. Erste Bände sind schon erschienen, so zum Beispiel Bände zu Österreich, Ungarn und Liechtenstein⁵, zu Deutschland⁶, zu Russland⁷, zu Polen⁸ und zu Chile⁹, zum Vereinigten Königreich¹⁰ und zu den Vereinigten Staaten von Amerika¹¹.

B. Schweiz: Verfassungen von 1791 bis 1849

Dies ist der Rahmen, in dem das Schweizer Projekt steht. Unser Ziel ist es, die schweizerischen Verfassungen bis 1849 möglichst einfach zugänglich zu machen. Für uns stehen Text- und Buchedition im Vordergrund.

1. Ausgangslage

Unsere Arbeit kann sich auf eine Vielzahl gut bekannter Publikationen stützen. Zu nennen sind dabei unter anderem die Sammlungen von

5 Ilse Reiter, András Cieger, Paul Vogt (Hg.), *Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791–1849*, München 2005.

6 Werner Heun (Hg.), *Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849*, bisher 4 von 6 Bänden erschienen, München 2006ff.

7 Oleg Subbotin (Hg.), *Verfassungsprojekte Russlands 1799–1825*, München 2006.

8 Anna Tarnowska (Hg.), *Polnische Verfassungsdokumente 1790–1848*, München 2007.

9 Alan Bronfman (Hg.), *Verfassungsdokumente Chiles 1811–1833*, München 2006.

10 Harry T. Dickinson (Hg.), *Verfassungsdokumente des Vereinigten Königreichs 1782–1835*, München 2005.

11 Horst Dippel (Hg.), *Verfassungsdokumente der Vereinigten Staaten von Amerika 1776–1860*, bisher 4 von 6 Bänden erschienen, München 2006ff.

Melchior¹², Kaiser/Strickler¹³, Kölz¹⁴, Nabholz/Kläui¹⁵ und Pölitz¹⁶; ausserdem die Handbücher von Snell¹⁷ und Usteri¹⁸ und die von Strickler besorgte Actensammlung zur Helvetik¹⁹. Diese und andere Werke bilden räumliche und zeitliche Ausschnitte unseres Projekts ab. Sie können jedoch eine umfassende Zusammenstellung der Verfassungen und Verfassungsentwürfe nicht ersetzen.

2. Projektmanagement

Bei der Durchführung des Projekts lassen sich mehrere Phasen unterscheiden, die in der Praxis allerdings ineinander übergehen. Ausgangspunkt ist die Datenerfassung. Diese erfolgt EDV-technisch mittels einer Datenbank und ganz praktisch durch die Durchsicht von vorhandenen Editionen, historischen Werken und Bibliothekskatalogen. Von unschätzbarem Wert ist dabei das bekannte Staatsrecht von Eduard His²⁰. Dieses stellt nach wie vor eine vorzügliche, umfassende und zuverlässige Darstellung des schweizerischen Verfassungs- und Staatsrechts dar.

Sind die Verfassungen bekannt, gilt es, diese zu beschaffen. Um die Abbildungen der Verfassungsdokumente als Bilddokumente veröffentlichen zu können, versuchen wir, die Verfassungen nicht kopieren sondern scannen zu lassen. Dies erleichtert auch die weitere Verarbeitung, da sich die Dokumente beliebig oft reproduzieren, also ausdrucken lassen. Die Bilddokumente bilden sodann die Grundlage für die Texteditionen, die nach Möglichkeit mit Hilfe von Texterkennungsprogrammen erstellt und dann anhand der Bilddokumente korrigiert werden. Darauf folgen Formatierung und die Erstellung der Indices.

12 Melchior Heimann (Hg.), *Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Staatsverfassungen der Kantone*, Nidau 1864.

13 Simon Kaiser, Joh[ann] Strickler, *Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft: von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart*, Bern 1901.

14 Alfred Kölz (Hg.), *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte*, 2 Bände, Bern 1992–1996.

15 Hans Nabholz, Paul Kläui, *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone: von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Aarau 1940.

16 Karl Heinrich Ludwig Pölitz, *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*, 4 Bände, 2., neugeordnete, berichtigte und erg. Aufl., Nachdruck Hildesheim/Zürich/Olms 1999.

17 Ludwig Snell, *Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts*, 2 Bände, Zürich 1837–1848.

18 Paul Usteri, *Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts*, enthaltend den Bundesvertrag, die damit in Verbindung stehenden Urkunden, die in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, die Verträge mit den Nachbarstaaten und die Verfassungen der XXII souveränen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit statistischen und literarischen Nachweisung, 2. Auflage Aarau 1821.

19 Johannes Strickler (Bearb.), *Amliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, 16 Bände, Bern 1886–1896.

20 Eduard His, *Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts*, 3 Bände, Basel 1930–1938.

3. Stand des Projekts

Zur Zeit ist die Edition von etwas 100 Verfassungen fertiggestellt. Von ihnen liegen Bilddokumente und mit Indices versehene Textausgaben vor.

III. Zwischenergebnisse

Nach dieser kurzen Einführung ist die Frage zu stellen, welcher Nutzen sich bisher aus dem vorliegenden Projekt ziehen lässt. Als erstes und wichtigstes Ergebnis ist sicherlich eine Bestandsaufnahme der Verfassungsgebung in der Schweiz im Untersuchungszeitraum zu nennen. Auch Kenner der Zeit unterschätzen oftmals die Vielfältigkeit der Dokumente und die grosse Zahl an Entwürfen und Verfassungen. Darüber hinaus kann das Projekt schon jetzt helfen, den Blick auf Ereignisse zu lenken, die nicht immer im Zentrum des Interesses stehen. Dies soll anhand eines wichtigen Beispiels gezeigt werden. Zu sprechen ist dabei von den kantonalen Verfassungsentwürfen des Jahres 1801, die der Forschung offenbar wenig wichtig sind, obwohl es sich dabei in vielen Kantonen um die ersten modernen, demokratisch legitimierten Verfassungsdokumente handelt.

A. Die ersten kantonalen Verfassungen der Schweiz

Die kantonalen Verfassungsentwürfe aus dem Spätsommer 1801 stellen in vielen Kantonen die ersten lokal erarbeiteten, durch Abstimmung legitimierten modernen Verfassungsgebungsakte dar. Dies macht sie besonders bedeutsam. Es handelt sich dabei nicht um spontane, durch die Kantone selbst gewollte und bestimmte Verfassungsgebung. Die Verfassungsgebung wurde den Kantonen vielmehr von der Zentralregierung aufgetragen. Dennoch wurde sie, wie das nun folgende Glarner Beispiel zeigt, ernsthaft betrieben.

1. Vorgeschichte: Die Verfassung von Malmaison

Erarbeitung und Erlass der kantonalen Verfassungsentwürfe, die im Sommer 1801 entstanden, sind Teil der Bemühungen, die Verfassung von *Malmaison* in der Schweiz in Kraft bzw. umzusetzen. Die Verfassung von *Malmaison* entstand unter massgeblichem Einfluss Napoleons. Napoleon zog im Frühsommer 1801, als das Scheitern der Helvetischen Verfassung²¹ offenkundig war, die Lösung der Schweizer Verfassungskrise an sich. Auf dem Landgut *Malmaison* bei Paris entstand in relativ

²¹ Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798.

kurzer Zeit der nach diesem benannte Verfassungsentwurf von *Malmaison*²². Eine Überarbeitung desselben berücksichtigte bestimmte Wünsche der Schweizer²³, im Wesentlichen war die Verfassung von *Malmaison*²⁴ jedoch ein Diktat, das der Gesetzgebende Rat am 29. Mai anzunehmen hatte²⁵. Es ist wohl richtig, die Verfassung als «Kundgebung Napoleons» zu bezeichnen²⁶, worin sich die Rolle Napoleons als der die Mediationsakte²⁷ erlassende Vermittler bereits ankündigte.

Die Verfassung von *Malmaison*, sie wurde nur teilweise in Kraft gesetzt, verband Zentralismus und Föderalismus auf originelle Weise. Die Souveränität wurde der helvetischen Republik²⁸ zugesprochen, diese wiederum in Kantone eingeteilt²⁹. Die wichtigsten Staatsaufgaben wurden helvetischen Organen vorbehalten:³⁰ *das höhere Polizeiwesen, die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik, die Aussenbeziehungen, die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und der peinlichen Rechtspflege, die Bestimmung des Antheils an die Staatsabgaben, welche jeder Canton zu liefern hat, die Nationalverwaltung über Salz, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser und Zölle, das Münzwesen, die Ordnung und Polizei über den Handel, die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten*³¹.

Den Kantonen zugestanden wurden die *Erhebung und Vertheilung der Grundabgaben, die Festsetzung seiner Bedürfnis und Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel, die Zuchtpolizei, die Verwaltung von Nationalgütern und Domänen, die Gottesdienste samt der Entschädigung der Geistlichkeit und die besonderen Unterrichtsanstalten*³². Bedeutende föderale Elemente fanden sich allerdings im Willensbildungsprozess der Helvetischen Republik: Die Tagsatzung, das zentrale Organ der Helvetischen Republik, setzte sich aus so genannten Stellvertretern der

22 A.H. (Fn. 19) VI, Nr. 286, S. 875ff.; J[hann] Strickler, *Die Verfassung von Malmaison* (mit Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte von Malmaison), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 10/1895, S. 175ff.

23 Zu den Verhandlungen in Malmaison vgl. J[hann] Strickler, *Malmaison* (Fn. 22), S. 152ff.; Kaiser, Strickler, *Bundesverfassungen* (Fn. 13), Teil A, S. 44f.; His, *Geschichte* (Fn. 20) I, S. 42ff.

24 A.H. (Fn. 19) VI, S. 933 ff.; Strickler, *Malmaison* (Fn. 22), S. 179ff.; <http://modern-constitutions.de/CH-00-1801-05-29-de-i.html> (16. 10. 2007).

25 Alfred Kölz, *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 139.

26 Strickler, *Malmaison* (Fn. 22), S. 53; ähnlich auch His, *Geschichte* (Fn. 20) I, S. 43f.

27 <http://modern-constitutions.de/CH-00-1803-02-19-fr-i.html> (16. 10. 2007).

28 Art. 1 *Malmaison* (Fn. 24).

29 Art. 2 *Malmaison* (Fn. 24).

30 Strickler, *Malmaison* (Fn. 22), S. 167, 177.

31 Art. 5 *Malmaison* (Fn. 24).

32 Art. 6 *Malmaison* (Fn. 24).

Kantone zusammen³³. Auch das Gesetzgebungsverfahren war föderal organisiert: Gesetze galten als angenommen, wenn ihnen zumindest zwölf Kantone zugestimmt hatten³⁴. Nur in jenen Fällen, in denen die erforderliche Anzahl zustimmender Kantone nicht zustande kam, sollte mit der Tagsatzung ein Zentralorgan entscheiden, das wiederum aus Kantonsvertretern zusammengesetzt war. Aus föderalistischer Sicht problematisch war allerdings, dass das wichtige Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren dem Senat, einem von der Tagsatzung gewählten Zentralorgan, vorbehalten war.

Im Unterschied zur Mediationsverfassung enthielt die Verfassung von *Malmaison* keine Kantonsverfassungen. Diese waren, und damit sind wir beim hier Interessierenden, durch die Kantone zu erlassen, wofür umfassend Anleitung gegeben wurde: Einem *Beschluss über die Vorarbeiten zur Einführung der neuen Verfassung*³⁵ des Gesetzgebenden Rats vom 30. Mai folgten am 2. Juli ein *Reglement für die Cantons-Tagsatzungen*³⁶, am 15. Juli eine *Anleitung zur Erledigung der den Cantons-tagsatzungen obliegenden Geschäfte*³⁷ und die *Bestimmung der Eidesformel für die Mitglieder der kantonalen Tagsatzungen*³⁸. Vorgesehen war, dass Wahlversammlungen in den Bezirken die Mitglieder der Kantonstagsatzungen wählen sollten. Diese sollten zum 1. August 1801 zusammentreten, um die kantonalen Vertreter für die Tagsatzung zu wählen und kantonale Verfassungen zuhanden der helvetischen Tagsatzung zu entwerfen, die am 7. September zusammentreten sollte. Zu deren Aufgabe gehörte die *Untersuchung, Bestätigung und Einschreibung der verschiedenen Cantonalorganisationen*³⁹. Diese sollten durch die Einschreibung die *Gewähr der Republik erhalten*⁴⁰. Diese Verfahren kennen wir auch heute noch als Gewährleistung der Verfassungen der Kantone nach Art. 51 Bundesverfassung⁴¹.

2. Die Glarner Verfassung von 1801

In Glarus trat die Landsgemeinde, nach Wahlen, welche am 10. und 15./16. Juli stattgefunden hatten, am 1. August zusammen und wählte die Vertreter in der helvetischen Tagsatzung. Am 3. August bestimmte die

33 Art. 8 Malmaison (Fn. 24).

34 Art. 14 Malmaison (Fn. 24).

35 A.H. (Fn. 19) VI, Nr. 303, S. 930ff.

36 A.H. (Fn. 19) VII, Nr. 40, S. 181ff.

37 A.H. (Fn. 19) VII, Nr. 57, S. 205ff.

38 A.H. (Fn. 19) VII, Nr. 56, S. 203ff.

39 Vorschriften über die Eröffnung, die Functionen und die Auflösung der ersten helvetischen Tagsatzung, A.H. (Fn. 19) VII, Nr. 106, Abs. 9, S. 496.

40 Vorschriften (Fn. 39), Abs. 10, S. 497.

41 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Landsgemeinde eine Kommission zur Erarbeitung einer Verfassung, die am 17. August Bericht⁴² erstattete und einen Verfassungsentwurf⁴³ vorlegte.

Im Einklang mit den helvetischen Vorgaben war man zur Regelung der *Wahlfähigkeit=Bedingnisse*, zur *Festsetzung der Wahlform* und der *im Kanton aufzustellenden Autoritäten*⁴⁴, geschritten. Die Kommission hatte es sich zum Ziel gesetzt, dem *Kanton eine auf seine inneren Bedürfnisse und Localitäten passende Verfassung zu geben*. Dabei sollte die Verfassung mit dem *allgemeinen Verhältnis zur ganzen Republik in des nöthige Gleichgewicht* gebracht werden⁴⁵. Wichtigstes Prinzip wäre dabei die Trennung und Zuordnung der nationalen und kantonalen Interessen⁴⁶.

Bemerkenswert ist, dass sich die Kommission genötigt sah, die Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung zu rechtfertigen; man wäre im *Anleitungen=Dekrete* so angewiesen worden⁴⁷. Ganz offensichtlich sprachen Sparsamkeitserwägungen gegen die Errichtung zweier getrennter Behörden; man habe versucht, *die Anzahl und die Besoldung so sparsam als immer möglich festzusetzen*; man habe dem Verlangen des Volkes danach so weit entsprochen, *dass ein Schritt weiter sogar den Zweck verfehlen, und theils die Behörden selbst durch den Mangel an nöthigen Mitgliedern in ihren wichtigsten Verhinderungen hindern, theils durch Mangel an Besoldung vielen anderen Gefährlichkeiten aussetzen würde*⁴⁸.

Die von der Landsgemeinde genehmigte Verfassung konnte am 21. August 1801 an die helvetische Tagsatzung übermittelt werden. Wie Regierungsstatthalter Heer stolz – und zu Recht – ausführte, hatte man die Vorgaben der Zentralregierung getreu umgesetzt: *Haben alle anderen ebenso streng die Rechte der Centralregierung geehrt, so darf unser Vaterland erwarten, dass durch Einheit Stärke erreicht, und so sein künftiges Schicksal entschieden sei*, führte er stolz aus⁴⁹. Vor allem aber war es die Absicht der Kommission gewesen, *dem Kanton für einmal eine*

42 Commissional-Bericht über den Entwurf einer Kantonal-Verfassung für den Kanton Glarus, gehalten den 17ten August 1801, in: *Verfassung für den Kanton Glarus*, Wie solche auf der Helvetischen Tagsatzung auf den 7ten Herbstm. 1801 vorgelegt werden soll, Glarus 1801, S. 3ff.

43 *Verfassung für den Kanton Glarus* (Fn. 42), S. 9ff.

44 Bericht (Fn. 42), S. 6; Wahlfähigkeit § 2; Wahlform § 3; Gemeindeämter § 4; Districts-ämter § 5; Kantonsbehörden und ihre Kompetenzen §§ 6–8.

45 Bericht (Fn. 42), S. 3f.

46 Bericht (Fn. 42), S. 6.

47 Bericht (Fn. 42), S. 6.

48 Bericht (Fn. 42), S. 7.

49 Heer in seinem Begleitschreiben an den Vollziehungsrat, in: Verhandlungen über die Cantonsverfassungen, A.H. (Fn. 19) VII, Nr. 102, S. 439.

*Verfassung zu geben, die ihn wenigstens vor Anarchie [...] zu schützen im Stande ist und unter dem Schilde des Nationalwohls auch unser Cantonalwohle wieder allmählich vorbereitet. Denn genug und zu viel hat es in unserem lieben Vaterland gestürmt und getobt; es hat Ruhe nöthig, und wir mit ihm. Nicht Revolution auf Revolution kann uns beglücken, sondern eine feste Ordnung der Dinge, gegründet auf eine vernünftige Freiheit, Ordnung und Recht*⁵⁰. Nur zu deutlich klang hier die Erfahrung der vergangenen Wirren an, die eine Verfassung, die nicht allen Erwartungen entsprach, aber zumindest Ruhe und Ordnung und ein Mindestmass lokaler Mitbestimmung bringen sollte, als erstrebenswert erscheinen liess.

Das weitere Schicksal der Verfassung von *Malmaison* und der auf ihrer Grundlage erlassenen kantonalen Verfassungen ist gut bekannt: Die Wahl zur helvetischen Tagsatzung hatte eine unitarische Mehrheit ergeben und diese setzte sofort, gestützt auf die Zusicherung Napoleons, dass die Schweiz Einzelheiten der Verfassung selbst regeln könnte, eine Verfassungskommission ein⁵¹. Die Kommission erarbeitete einen Verfassungsentwurf⁵², dem die unitarische Mehrheit am 24. Oktober zustimmte. Unterstützt durch Frankreich unternahmen die Föderalisten daraufhin am 28. Oktober einen Staatsstreich, der zur Auflösung der Tagsatzung führte⁵³. In den darauf folgenden Wirren, die erst durch die Mediationsakte beendet wurden, versanken mit der Verfassung von *Malmaison* auch die auf ihrer Grundlage erlassenen Kantonsverfassungen.

Was ist von der geschilderten Episode geblieben? Wohl zweierlei: Erstens eine Vielzahl moderner Verfassungen auf regionaler Ebene und die Erfahrung, solche erlassen zu haben; zweitens, ein wichtiger Ansatz für die Gewährleistung kantonalen Verfassungen durch ein zentrales Vertretungsorgan, wie dies auch heute in der Schweiz gilt.

Es ist unsere Hoffnung, dass die Publikation der Verfassungen und Verfassungsentwürfe der Zeit zwischen 1791 und 1849 dazu beitragen kann, derartige Ereignisse wieder ins Bewusstsein zu rücken, und dazu, dass verfassungsgeschichtliche Fragestellungen auf kantonalen und auf Bundesebene wieder vermehrt bearbeitet werden.

50 Bericht (Fn. 42), S. 7f.

51 His, *Geschichte* (Fn. 20) I, S. 46.

52 A.H. (Fn. 19), VII, Nr. 126 B, S. 592ff.

53 Vgl. His, *Geschichte* (Fn. 20) I, S. 46f.